

49. Ist durch §. 22 des preussischen Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen für die Fragen, ob ein Grundstück deichpflichtig ist, und wie die Deichlast zu verteilen ist, der Rechtsweg allgemein ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Ur. v. 17. Juni 1892 i. S. des Hoyaer Deichverbandes (Kl.) w. den Königl. Domänenfiskus (Bekl.). Rep. III. 101/92.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte ist als Eigentümer eines im Kreise Hoya, Feldmark Wienbergen, teils außendeichs, teils binnendeichs belegenen Grundstückes, des sog. Knoyel, nach den ihm zugewiesenen Kabeln von 87 und 1215 Metern deichpflichtig gewesen. Nach der vor einigen Jahren durch Hochwasser erfolgten Zerstörung eines Teiles der Deichstrecke in der Feldmark Wienbergen ist der Deichkörper auf Anordnung

der zuständigen Verwaltungsbehörde so verlegt worden, daß der Knogel jetzt vollständig außendeichs liegt. Der Deichverband hat hierauf bei anderweitiger Feststellung der Deichlast dem Beklagten zwei Kabel in Länge von 59,9 und 833,5 Metern zugewiesen, und die Deichaufsichtsbehörde hat dem Beklagten im Herbst 1886 aufgegeben, seiner Deichpflicht durch Lieferung von 150 Bündeln Busch und von 150 Stockpfählen nachzukommen. Der Beklagte hat die Erfüllung der Auflage verweigert, weil er sich als Besitzer eines nunmehr ganz außendeichs belegenen Grundstückes nicht mehr für deichpflichtig erachtet, und auf Anweisung der Deichaufsichtsbehörde hat der Kläger die Auflage mit einem angeblichen Kostenaufwande von 100 *M* erfüllt. Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, daß er als Besitzer des sog. Knogel seine Verpflichtung zum Tragen der ordentlichen Deichlast an der zurückverlegten, in der Feldmark Wienbergen belegenen Deichstrecke, bezw. zur Unterhaltung der ihm bei der Kabelverteilung der letzteren zugewiesenen Kabeln in Länge von 59,6 und 833,5 Metern anerkenne und dem Kläger die hierfür verlegten Kosten von 100 *M* erstatte. Nach Beschränkung der Verhandlung auf die vom Beklagten vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges hat das Landgericht den Kläger mit der erhobenen Klage auf Grund des §. 22 des preussischen Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen kostenpflichtig abgewiesen. Auf Grund ebendieser Bestimmung ist auch die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Auf die Revision des Klägers ist die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß alle im Gebiete des Landrechtes bestehenden, das Kompetenzverhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden ordnenden Bestimmungen, in welchen Gesetzen auch immer sie sich finden, durch die Verordnung vom 16. September 1867 in der Provinz Hannover Geltung erlangt haben. Das Wort „allgemein“ in dieser Verordnung trifft alle Bestimmungen, welche für eine gewisse Materie und alle zu ihr gehörenden Fälle den Rechtsweg ausschließen. Würde daher im Allgemeinen Landrechte oder in einem preussischen Spezialgesetze die Bestimmung getroffen worden sein, daß im Bereiche des Landrechtes

die Fragen der Deichpflicht eines Grundstückes und der Verteilung der Deichlast unter Ausschluß des Rechtsweges zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden gehören, so würde diese Bestimmung durch die gedachte Verordnung auch in der Provinz Hannover Geltung erlangt haben, und es würde, wenn jene Bestimmung in dem preussischen Gesetze vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen getroffen sein sollte, nicht weiter in Betracht kommen, ob dieses Gesetz auch im übrigen in der Provinz Hannover, bezw. in den Grafschaften Hoya und Diepholz eingeführt worden ist. Umgekehrt würde, wenn im Gebiete des Landrechtes eine solche Bestimmung nicht bestehen oder doch nur für eine hier nicht vorliegende Materie in Kraft sein sollte, der erhobenen Klage gegenüber durch Art. 2 der Verordnung vom 16. September 1867 jede etwa durch die Hoyaer Deichordnung oder das Provinzialrecht oder das gemeine Recht gegebene Beschränkung des Rechtsweges beseitigt worden sein. Nun schließt das Landrecht selbst für die obenbezeichneten Fragen den Rechtsweg nicht aus; nach Landrecht ist die Deichlast keine Staats- oder Gemeindelast, sondern eine Sozietätslast der Inundationsgenossen; als solche ist sie an sich ein Gegenstand des Privatvermögens, und der Streit darüber gehört daher nach §. 1 Einl. zur A.G.D. zur richterlichen Kompetenz. Von preussischen Spezialgesetzen kann hier allein das Gesetz vom 28. Januar 1848 in Betracht kommen, welches in §. 22 anordnet:

„Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16 deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu verteilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.“

Ist hiermit angeordnet, daß Streitigkeiten der bezeichneten Art allgemein der Rechtspflege entzogen sein sollen, so ist, wie schon bemerkt, unerheblich, daß das Gesetz im übrigen nach Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 1872 auf die Grafschaften Hoya und Diepholz, soweit die Deichordnung vom 22. Januar 1864 in Geltung ist oder in Geltung tritt, keine Anwendung leidet. Eine solche allgemeine Bestimmung ist aber in §. 22 a. a. D. nicht getroffen worden. Wie schon das vormalige Obertribunal in den Gründen des Bd. 39 S. 311 seiner Entscheidungen abgedruckten Urtheiles ausgeführt hat, und wie nach der Hinweisung auf §. 16 und damit wieder auf §. 15 keinem Zweifel unterliegen kann, steht §. 22 in unmittelbarem Zusammenhange mit

den vorausgehenden Vorschriften über die Errichtung neuer Deichverbände und die für dieselben aufzustellenden landesherrlich zu vollziehenden Statuten, die nähere Bestimmungen „über die Deichpflicht oder die Art und Verteilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen“ enthalten müssen. Daß für diese neuen Deichverbände und ebenso für die nach §. 23 auf Grund des Gesetzes neu zu regulierenden älteren Verbände für die Fragen der Deichpflichtigkeit der Grundstücke und die Verteilung der Deichlast der Rechtsweg ausgeschlossen ist, findet seinen Grund in der statutarischen Regelung dieser Verhältnisse. Wo solche statutarische Bestimmungen fehlen, kann §. 22 a. a. D. selbst im Bereiche des Gesetzes vom 28. Januar 1848 nicht Anwendung finden, umsoweniger in Gebieten, in welchen das Gesetz vom 28. Januar 1848 keine Geltung erlangt hat, die Deichlast nach anderen Gesichtspunkten geregelt und die Errichtung von Deichverbänden, wie im Bereiche der Deichordnung für Hoya und Diepholz vom 22. Januar 1864, nicht durch landesherrlich vollzogenes Statut erfolgt ist. Und könnte man weitergehen und §. 22 allgemeine Anwendung finden lassen, wo immer bei Errichtung oder Neuregulierung von Deichverbänden die Deichpflicht und die Verteilung der Leistungen durch Statut oder Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde geregelt worden ist, so würde doch auch von diesem Standpunkte aus der vorliegende Streit nicht unter §. 22 fallen. Denn mit der Zurückverlegung einer Deichstrecke ist eine Revision und Neuregulierung des klagenden Deichverbandes nicht eingetreten; nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles hat der Deichverband selbst die erforderliche Neuregulierung der Deichlast vorgenommen, und die Deichaufsichtsbehörde hat hiernach zunächst den Beklagten zur Lieferung angehalten; der Beklagte selbst aber kann sich für die von ihm behauptete Befreiung weder auf eine statutarische Bestimmung noch auf eine Feststellung oder Entscheidung der Verwaltungsbehörde berufen. Es handelt sich also um einen Streit der Deichgenossen desselben unveränderten, nicht nach dem Gesetze von 1848 errichteten oder regulierten Deichverbandes. Diesem Thatbestande gegenüber kann die Ausschließung des Rechtsweges in keinem Falle auf §. 22 a. a. D. gegründet werden. Demnach war das angefochtene Urtheil aufzuheben und unter Aufhebung

des ersten Urtheiles und Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuberweisen.“